

822

B e y l a g e
zum 22sten Stück des Hallischen patriotischen
Wochenblatts.

Den 2. Junius 1827.

Bekanntmachung,
die Regulirung des Preussischen Antheils an der
Central-Schuld des ehemaligen Königreichs
Westphalen betreffend.

In Gemäßheit der beyden Allerhöchsten Kabinets-
Ordres vom 31. Januar d. J.,
wegen Regulirung des Preussischen Antheils an der
Central-Schuld des ehemaligen Königreichs West-
phalen,

und

wegen des zu erlassenden präclusivischen Aufrufs zur
Liquidation der von Preussen zur Regulirung über-
nommenen Westphälischen Central-Schulden,

(diesjährige Gesesammlung, drittes Stück, Nr. 1046
und 1047), ist nunmehr nicht nur der Königlichen Ge-
neral-Verwaltung der West-Angelegenheiten im Finanz-
Ministerium unter dem Vorsitz des Directors derselben,
Geheimen Oberfinanzrath Wolfart, die weitere Aus-
führung übertragen, und die für das Französische, Ver-
gische, Westphälische und Warschauer Liquidations-Wesen
hieselbst schon bestehende scheidrichterliche Commission für
die ihr durch die allegirte Allerhöchste Kabinets-Ordre bey-
gelegte Attribution mit der erforderlichen Instruction ver-
sehen worden, sondern auch die Allerhöchst angeordnete
Liquidations-Commission, und zwar zu Stendal in der
Altmark unter dem Vorsitz des Königlichen General-Com-
missarius Schulz daselbst niedergelegt, und zu dem Aller-
höchsten Orts vorgeschriebenen öffentlichen präclusivischen
Aufruf veranlaßt worden, welches hierdurch zur öffent-
lichen Kenntniß gebracht wird.

Da alle Anerkenntnisse oder Verwerfungen den Liqui-
danten durch die Liquidations-Commission zu Stendal zu-
gehen

gehen werden und ihnen gegen die erfolgenden Verwerfungen der Recurs an die Schiedsrichter-Commission und Provocation auf deren definitive Entscheidung zusteht, so muß der Recurs binnen 10 Tagen nach Empfang der Verwerfungs-Befürung bey der gedachten Liquidations-Commission angemeldet werden, und zwar unter näherer Ausführung behaupteter Gerechtfame, wobey jedoch auf factische Ergänzung mangelhafter Justificatorien nicht weiter eingegangen werden kann.

Berlin, den 22. März 1827.

Der Finanzminister v. 1705.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanzministers Excellenz werden, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 31. Januar d. J., von der unterzeichneten Liquidations-Commission, Behufs der ihr aufgetragenen Verifikation und Festsetzung der bey Regulirung des Preussischen Antheils an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen zu berücksichtigenden Ansprüche, die Gläubiger aufgefordert, ihre diesfälligen Forderungen, soweit sie

entweder:

- A. auf den Grund früherer Allerhöchsten Bestimmungen von Preußen übernommen, aber noch nicht zur Liquidation und Verifikation aufgerufen worden, namentlich:
- 1) aus Documenten über die schon im Jahre 1806 und früher auf Preussischen Domainen gehafteten Schulden;
 - 2) die Ansprüche an die in den jetzt Preussischen Provinzen aufgehobenen Cister und Klöster, die Aufhebung mag vor der Errichtung des Königreichs Westphalen oder durch die Westphälische Regierung verfügt seyn, mit alleiniger Ausnahme der Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des Deutschen- und Johanniter-Ordens;
 - 3) die Forderungen an die Westphälische Amortisations-Kasse und an den Staatschatz, wegen der in dieselben eingezahlten gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositen-Gelder, wenn sie diesseitigen oder frem-
- den

den Unterthanen gehören, deren Vermögen, von jetzt Preussischen Behörden, in die Amortisations-Kasse der Westphälischen Regierung eingezahlt ist; so wie, wenn der Reclamant ein persönlicher Unterthan einer mitbetheiligten Regierung ist, nach erfolgter Nachweisung: daß seine Regierung dasselbe Verfahren gegen diesseitige Unterthanen beobachte;

- 4) die von ehemals Westphälischen Beamten in Westphälischen Reichs-Obligationen, die aus ursprünglich Preussischen Landesschulden entstanden sind, bestellten Cautionen, oder, insofern die Caution in andern Westphälischen Reichs-Obligationen, oder baar, bestellt worden, falls der Cautionsteller ein Preussischer Unterthan ist, und seine Nendantur sich in einer jetzt Preussischen Provinz befunden hat, so wie, wenn der Cautionsteller kein Preussischer Unterthan ist, die Caution aber in Westphälischen Obligationen aus Landesschulden Preussischen Ursprungs geleistet hat, nach geführtem Nachweis, daß die betreffende Regierung die in solchen Obligationen bestellten Cautionen, welche dem Ursprunge nach ihr angehören, den Preussischen Unterthanen berichtige;

oder:

- B. so weit die Forderungen nach der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Januar d. J. erst jetzt Preussischer Seits übernommen sind, namentlich:

1) Pensions-Rückstände, sie mögen sich auf frühere Preussische Bewilligungen, oder auf den Reichs-Deputations-Schluß vom Jahre 1803, oder auf Bewilligungen der ehemaligen Westphälischen Regierung gründen, und an Civil- oder Militair-Personen verliehen worden seyn;

2) rückständige unverzinsliche Forderungen aus der Central-Verwaltung der Westphälischen Regierung, sie mögen die Civil- oder Militair-Verwaltung betreffen, und es mögen darüber von derselben bereits Bona ertheilt seyn, oder nicht, rücksichtlich der letztern insonderheit die Gehalts-Rückstände der Central-Civil

Civilbeamten, des Militairz, und der Gensd'armerie, so wie Gesandtschaftskosten, und Ansprüche aus Lieferungs- und Militair-Verpflegungs-Geschäften;

- 3) Depositen-Kapitalien, insofern sie unter den oben zu A. 3. bemerkten frühern Allerhöchsten Bestimmungen nicht schon begriffen sind, und
- 4) rückständige Zinsen von verzinlichen, bereits berichtigten Kapitalien, namentlich überhaupt von ursprünglich Preussischen, schon vor dem Kriege von 1806 vorhandenen Landeschulden aus Documenten, die nicht in Westphälische Reichs-Obligationen umgeschrieben worden, insbesondere von verzinlichen Schulden aufgehobener Klöster und Stifter, und von den auf diesseitigen Domainen gehafteten Darlehen, so wie von den in die Amortisations-Kasse oder den Staatschatz erhobenen gerichtlichen Depositen und von den Cautions-Summen;

Hey ihr, der unterzeichneten Liquidations-Commission, mit Beyfügung der erforderlichen Justificatorien, anzumelden, und zwar ohne Unterschied, ob die Anmeldung schon früher bey irgend einer Behörde erfolgt ist, oder nicht.

Zu dieser Anmeldung wird, der Allerhöchsten Bestimmung gemäß, eine Frist bis spätestens den Ersten des Monats November des laufenden Jahres 1827 festgesetzt, mit der Verwarnung, daß diejenigen Interessenten, die sich innerhalb dieser Frist nicht melden, mit allen ihren diesfälligen Ansprüchen an die Preussische Regierung für immer und ohne weiteres als präcludirt werden abgewiesen werden.

Zur Vorbeugung etwaniger Zweifel wird hierbey noch ausdrücklich bemerkt, daß nicht nach dem Tage, unter welchem die Liquidation ausgestellt oder abgesandt worden, sondern nach dem Tage des Eingangs derselben bey der Liquidations-Commission entschieden werden kann, ob während der Präclusiv-Frist liquidirt worden, und daß daher jeder Liquidant sorgfältig zu beachten hat, ob nach dem gewöhnlichen Postenlauf die Liquidation auch wirklich vor
Ablauf

Ablauf jener Frist zu Stendal in der Altmark bey der Liquidations-Commission eingegangen seyn kann.

Da nach der Allerhöchsten Bestimmung von der Liquidation und Festsetzung ausgeschlossen bleiben sollen:

a) für jetzt und vor endlicher Auseinandersetzung mit den übrigen hierbey betheiligten Regierungen

1) die Forderungen aus den drey Westphälischen Zwangsanleihen von resp. 20, 10 und 5 Millionen Franks, mithin namentlich aus den hierzu mitgehörenden Obligationen Litt. A.;

2) die Forderungen aus allen von der Westphälischen Regierung über rückständige Zinsen ausgefertigten Bons, so wie Zinsen-Rückstände aus Westphälischen Reichs-Obligationen, und diesen gleichgeltenden Westphälischen Verbriefungen überhaupt;

3) Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des Deutschen- und Johanniter-Ordens;

b) gänzlich und für immer

1) alle Ansprüche an die Civilliste und an die Person des ehemaligen Königs von Westphalen;

2) die Rückstände aus den Einkünften von ehemaligen Westphälischen Orden;

3) alle Ansprüche aus Lieferungen zur Militair-Verpflegung, die sich nicht auf Contracte gründen;

4) alle Entschädigungs-Ansprüche wegen des Verlustes von Rechten, die durch allgemeine Maasregeln der Westphälischen Regierung ohne Entschädigung aufgehoben worden;

so sind Liquidationen über dergleichen Ansprüche unzulässig, und werden daher, wenn sie wider Erwarten doch eingereicht werden sollten, ohne alle Berücksichtigung bleiben.

Was dagegen die in Vorstehendem unter A. und B. speciell aufgeführten liquidationsfähigen Ansprüche betrifft, so wird den Liquidanten, in Gemäßheit der Königl. Allerhöchsten Bestimmungen, Folgendes zu ihrer Beachtung bemerktlich gemacht:

1) In

- 1) In Uebereinstimmung mit den für Privat-Ansprüche an Frankreich durch den Pariser Frieden vom 30. May 1814 und durch die Separat-Convention vom 20. November 1815 festgestellten Grundsätzen können nur solche Forderungen zur Liquidation zugelassen werden, welche auf einem in verbindlicher Form erfolgten Versprechen beruhen, und bereits vor Auflösung des Königreichs Westphalen, namentlich vor dem 31. October 1813, zu erfüllen gewesen sind;
- 2) die Liquidanten müssen entweder jetzt Preussische Unterthanen seyn, oder solchen Staaten angehören, welche nicht bey Regulirung der Westphälischen Central-Verhältnisse theilhaftig sind; auch müssen die einen wie die andern schon am 31. October 1813 Inhaber der Forderungen gewesen, oder durch Erbgang Nachfolger damaliger Inhaber mit jener Unterthans-Eigenschaft geworden seyn.
- 3) Die Forderungen für Lieferungen zur Militair-Verpflegung müssen sich auf deshalb geschlossene Contracte gründen; diejenigen Forderungen aber, welche durch die von dem Französischen Militair-Gouvernement in Magdeburg geschehenen Requisitionen, Behufs der Bekleidung, Verpflegung und Kasernirung der dortigen Garnison, desgleichen zur Errichtung und Erhaltung der Militair-Hospitäler veranlaßt worden, sind nur in so weit zu berücksichtigen, als sie nach den zwischen dem ehemaligen Königreich Westphalen und dem damaligen Französischen Gouvernement geschlossenen Conventionen, den Westphälischen Staatskassen zur Last gefallen waren, und außerdem für den einzelnen Fall ein ausdrückliches Zahlungs-Versprechen, oder ein Contract's-Verhältniß kompetenter Behörden nachgewiesen werden kann.
- 4) Die Verificirung der Gehalts-Rückstände Westphälischer Militairpersonen und der Gensd'armie kann nur durch Vorlegung des Sold-livret geschehen, indem nur diese Rückstände der Westphälischen Militairs und Gensd'armie, und zwar nur unter eben bemerkter Bedingung für liquidationsfähig erklärt worden sind.

5) Ver

- 5) Verwaltungs-Rückstände, über welche die Westphälische Regierung Vons ohne Bezeichnung des Ursprungs ausgegeben hat, können von den Berechtigten nur durch Production der Vons und der Verfügung der Westphälischen Behörde, womit ihnen dieselben zugestellt worden, in Ermangelung der letztern aber durch Atteste auf den Grund der Bücher derjenigen Einnnehmer, von welchen sie dieselben erhalten haben, verificirt werden.
- 6) Die Berichtigung der als richtig anerkannten und festgesetzten Forderungen wird in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerth, oder nach Bewandniß der Umstände und näherer Bestimmung, durch Uebernahme auf den Provinzial-Staatsschulden-Etat in der Art erfolgen, daß
- a) die Preussischen Unterthanen, wie bisher auch schon geschehen, den vollen Betrag,
 - b) diejenigen Fremden aber, welche keinem der bey dem Westphälischen Schuldenwesen theilhabenden Staaten angehören, zwey Fünftheile ihrer Forderungen erhalten.

Schließlich werden die Liquidanten noch darauf aufmerksam gemacht:

- 1) daß in ihren Liquidationen bey jeder Forderung die Kategorie derselben nach gegenwärtigem Auftrage zu A. und B. zu allegiren ist;
- 2) daß die Beträge des Liquidats, insofern dasselbe mehrere Forderungen umfaßt, zunächst nach den einzelnen Forderungen, dann nach den verschiedenen Kategorien, wozu die Forderungen gehören, und zuletzt im Ganzen auszuwerfen sind, und insbesondere
- 3) daß, außer den die Forderungen selbst begründenden Belägen, in allen Fällen, wo es auf den Nachweis der Berechtigung zum Anspruch, namentlich auch nach dem Unterthanen-Verhältniß, ankommt, die erforderlichen Legitimationen in gehöriger Form beygebracht werden müssen. Stendal, den 29. März 1827.

Königl. Liquidations-Commission für den Preuss. Antheil an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen. Schulz.

In unterzeichneter Buchhandlung ist so eben angekommen und für den ungemein billigen Preis von 15 Sgr. zu haben:

Leben, Thaten und Ende

des

Kaisers Napoleon.

Den Zeitgenossen und der Nachwelt, besonders aber denen gewidmet, welche unter ihm gedient haben. Mit Benutzung aller bis jetzt bekannten geschichtlichen Quellen herausgegeben von

F. A. K ü d e r.

Mit Napoleons Bildnisse.

Mit Ungeduld hat bisher Deutschland Napoleons Biographie von dem Romandichter Walter Scott erwartet, dessen Vaterland er nie betrat. Während man die Vertheidigung davon von einem Termine zum andern verspricht, versichert der Morning chronicle, daß zwar bereits 6 Bände (!!) gedruckt seyen, zwey aber noch erwartet werden, deren Erscheinung noch ungewiß ist. — Man sieht überhaupt, daß hier von einem bändereichen theuren Werke und von keiner Volkschrift die Rede ist. — Wer Napoleons Geschichte, als ein in sich abgeschlossenes Ganze, gedrängt aber vollständig seinem Hausarchive einzuverleiben und seinen Nachkommen zu hinterlassen wünscht, dem empfehlen wir das obengenannte interessante Handbuch, bey dem der Verfasser die Aufgabe gelöst hat, wie man Napoleons Leben bey aller Kürze dennoch lückenlos, charakteristisch und originell vortragen könne.

Buchhandlung von Friedrich Kuff,
in Halle, am Markte, unterm Rathhause.

Die erste Lieferung von Göthe's Werken, aus 5 Bänden bestehend, ist bey mir angekommen. Noch kann ich Pränumeration darauf annehmen. Papier und Druck sind weit besser als bey Schillers Werken.

Eduard Anton.

So eben ist bey Unterzeichnetem angekommen:

Blumauers Werke

1ster und 2ter Band.

Preis für alle 4 Bände 1 Thlr.

Der Verfasser der travestirten Aeneide ist dem Publikum zu bekannt, ist zu allgemein beliebt, als daß es nöthig wäre, auf die Sammlung seiner Werke durch besondere Empfehlungen aufmerksam zu machen.

Buchhandlung von Friedrich Ruff.

In der A. G. Schneider und Weigelschen Kunsthandlung in Nürnberg ist erschienen und durch alle Kunst- oder Buchhandlungen zu beziehen:

Neueste Post- u. Reisekarte von Deutschland und den anliegenden Ländern bis Dover, Paris, Chartres, Lyon, Grenoble, Turin, Alexandria, Venedig, Carlstadt, Agram, Comorn, Krafau, Warschau, Königsberg, Danzig, Schleswig, Amsterdam &c., mit Bezeichnung aller Course, auf welchen bis jetzt Eilwägen errichtet worden sind. Elephant-Format 10 Sgr.

Dieselbe gebrochen in eleganten Futteral 15 Sgr.

Vorräthig bey Anton, Buchhändler in Halle.

So eben habe ich erhalten und kann von den geehrten Herren Pränumeranten und Subscribenten in Empfang genommen werden:

Göthe's Werke,

erste Lieferung oder 1ster bis 5ter Band.

Zugleich ist auch die dazu gehörige Kupfersammlung à 10 Sgr. angekommen. Sowohl die Götheschen Werke als auch diese Kupfersammlung kann ich noch fortwährend zum Pränumerationspreise ablassen, und berechne bey ersteren gemäß der desfalligen Bekanntmachung der Cotta'schen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart, nur noch eine Kleinigkeit für Agio, Porto und Zoll.

Buchhandlung von Friedr. Ruff,
in Halle unterm Rathhause.

Der Baumwollen- und Leinenwaaren-Fabrikant
 F. W. U. Mosch aus Berlin,
 Münzstraße Nr. 28,

empfehl't zu diesem Pfingstmarkt eine Auswahl der neuesten Muster Gingham's in allen Breiten, gestreifte, gestammte, glatte, einfarbige Nankings, weiße Bettdecken, glatte Gaze, Bett-Zwilling, Zulett-Leinwand, Caro-Leinwand, so wie noch mehrere in dieses Fach einschlagende Waaren. Da ich alle Waaren unter meiner Leitung anfertigen lasse, so kann ich mit Gewißheit in Hinsicht der Couleur als Güte einstehen; die Preise werden auf das äußerste gestellt, wobey weiter kein Handel statt findet. Die Bude ist mit obiger Firma bezeichnet und steht nach der Stadt herein.

G. Salomonson aus Halberstadt
 empfehl't sich zum bevorstehenden Markt mit einem vollkommen assortirten Fuß- und Modewaaren-Lager, bestehend aus den modernsten fertigen Damenhüten aller Art, italienischen und genäheten Strohhüten nach den modernsten Façons, sehr schönen modernen Hauben, schönen französischen Blumen, ächten und Faules-Blonden, gestrepten Lüll-Schleyern, einer besonders sehr schönen Auswahl von den geschmackvollsten neuesten seidenen und Florbändern und mehreren andern Artikeln. Mit dem Versprechen der billigsten Preise bitte ich um geneigten Zuspruch. Mein Laden ist in der Rannischen Straße bey dem Conditor Hrn. Thomas Nr. 503.

Friedrich Schreiber sen.
 Luchmachermeister aus Jesnitz
 empfehl't sich zu bevorstehendem Jahrmarkt mit seinen schon längst bekannten Luchern von 8 und 9 Viertel Breite, sowohl einfarbig als melirt. Er verspricht billige Preise und reelle Bedienung und bittet um geneigten Zuspruch. Seine Bude ist mit seiner aushängenden Firma bezeichnet.

Die Puz- und Modehandlung

von

H. Sternthal,

Rannische Straße bey Herrn Conditor Kink im Hause
der Frau Professor Senff parterre,

zeigt einem sehr geehrten Publikum hiermit ergebenst an, daß sie bevorstehenden Pfingstmarkt mit ihren Waaren beziehen wird, sie bestehen in den neuesten Pariser Façons von Damenhüten und Hauben, in genäheten wie in italiänischen Strohhüten von verschiedener Feine, in den neuesten lithographirten wie in den neuesten Zughüten. Besonders empfiehlt sie Spitzen, Blonden, Spitzengrund zu den möglichst billigsten Preisen, nicht minder eine Auswahl der schönsten französischen Modebänder in Seide und Gaze, so wie im reichhaltigen Fache der Blumen sehr schöne und feine Bouquets, endlich eine Parthie Damenkörbchen von neuer gefälliger Art, Waschgaze, französische Fidre, Atlatte, Flortücher und andere in ihr Geschäft gehörige Gegenstände. Jeder ihrer gütigen Abnehmer wird sich bey Bedarf von der Güte und Preiswürdigkeit der Waaren überzeugen, so daß sie sich eines gütigen Besuchs versichert halten darf.

Johann David Harxendorf
aus Eilenburg

empfehlen sich seinen verehrten Geschäftsfreunden zum bevorstehenden Hallischen Pfingstmarkt mit einem sehr schönen Lager von feinen und ordinären Kattunen, Futterkattunen, kattunenen Tüchern und Varchenten, und ist damit zu finden im Müllerschen Hause auf der Rannischen Straße Nr. 504.

Friedrich Schotte junior aus Naumburg empfiehlt sich zu bevorstehendem Pfingstmarkt mit guter trockner Seife und ausgebleichten Lichtern, verspricht billige Preise und bittet um gütigen Zuspruch.

Die Mode- und Pughandlung

v o n

F. C. Braconier aus Calbe an der Saale

empfehlte sich einem hochgeehrten Publikum zu bevorstehendem Pfingstmarkt zum ersten Mal mit einer großen Auswahl genähter und italienischer Strohhüte, Bast- und Spannhüte, schöner französischer Blumen, Guirlanden, Bouquets, Brautkränze, wie auch Hauben, Hüte, Kränzen, Fraisen, Schleyer, Fiortücher, Linon, Spitzen, Spitzenrüll, seidene Bänder im neuesten Geschmack, Gürtel, sehr billige Handschuh, gestickte und gestrickte Kindermützen, Stick- und Häkelseide, seidene Canevas, schwarze und weiße Chemisets, Halsperlen und allen ins Modefach einschlagenden Artikeln. Noch verspreche ich eine prompte und reelle Bedienung und sehr billige Preise und bitte ein hochgeehrtes Publikum um geneigten Zuspruch.

Mein Stand ist am Frankenplaz links Nr. 1726.

Brehme und Casiraghi, Kattunfabrikanten aus Zeiz, beziehen den nächsten Markt mit einem vollständig sortirten Lager von feinen und mittelfeinen Kattunen, bunten und glatten Tüchern, auch Woolgord-Westen. Wir hoffen, durch eine Auswahl der neuesten Dessains zu den billigsten Preisen uns den Beyfall unserer Abnehmer zu erhalten. Unser Logis ist in Glaucha bey dem Kaufmann Herrn Ortolph.

Der Tuchmachermeister Martin Friedrich Krug aus Brehna empfiehlt sich zu dem bevorstehenden Pfingstmarkt mit feinen wollblauen und allen Sorten in der Wolle gefärbten, so wie auch allen andern ordinären Tüchern, und verspricht billige Preise und reelle Bedienung.

Scheube und Brehme, Kattunfabrikanten aus Zeiz, beziehen den nächsten Markt mit einem vollständigen Lager von gedruckten Kattunen und dergleichen Tüchern zu den möglichst billigsten Preisen. Unser Logis ist bey Madame Finck in Glaucha.

Krieg und Hoffmann, Kattunfabrikanten aus Zeiz, beziehen bevorstehenden Markt mit einem schönen und geschmackvollen Lager gedruckter Kattune und dergleichen Tücher, und versprechen bey reeller Bedienung billige Preise. Unser Logis ist in Glaucha bey dem Herrn Secretair Stoy.

Ich zeige dem geehrten Publikum hierdurch ergebenst an, daß ich den diesjährigen Pfingstmarkt mit meiner Schwester, der Ehefrau des Leinen- und Baumwollens-Fabrikanten Gruber, welcher ich mein Geschäft übergeben habe, mit den Zeugen, die ich fortwährend geführt habe, halten werde, und ersuche daher meine resp. geehrten Kunden, uns mit ihrer Gegenwart zu beehren, und das mir zeither geschenkte Zutrauen auf meine Schwester zu übertragen, und eine reelle und gute Behandlung zu gewärtigen.

Unser Lager wird mit folgenden Artikeln versehen seyn: vorzüglich schöne Singhams, groß und klein quarirt, feine und ordinaire quarirte Bettzeuge, Bettdeckeln und Federleinand in verschiedenen Gattungen und Breiten, gute Schürzenzeuge, Tücher, weiße, blaue und graue Leinwand und dergl. mehr.

Catharine Heinrich aus Magdeburg.

Veranlaßt durch eine begünstigte Aufnahme meines eignen Fabrikats, von fertiger gepolsterter Tischlerwaare, werde ich sowohl den bevorstehenden Pfingstmarkt, als auch die folgenden, mit einer Auswahl schön polirter Divans, Sopha's, Kanapee's und Stühle, aus gutem harten Holze gefertigt, mit und ohne Stahlfedern, mit Roß- und Kälberhaaren gepolstert, farbigem Moiré und schwarzer Leinwand überzogen, besuchen und mir durch billige Preise das Zutrauen des Publikums zu erwerben bemüht seyn. Gottlob Seering aus Finsterwalde.

Die sämtlichen Leinwandhändler aus Neustadt empfehlen dem verehrten Publikum ihre frisch gebleichte Leinwand sowohl im In- als Auslande. Der Preis ist pro Schock von 2 Thlr. bis 22 Thlr. und ihr Logis im Gasthof zum schwarzen Bär.

Handlungs = Anzeige.

Wir empfehlen einem verehrungswürdigen Publikum zum bevorstehenden Pfingstmarkt unser völlig assortirtes und modernes Waarenlager, bestehend in ganz feinen dunkeln und hellen Kattunen der neuesten Dessains und Farben, schwarze und couleurte Seidenzeuge, glatte und brochirte weiße Zeuge zu Damenkleidern, Merinos und brochirte Bombassins in allen Farben, karirte und gestreifte Gingham, Batistmuffelina und Gardinenmuffelina in allen Breiten und Feinen, Gardinenfransen, Piqué und Piquédecken, Umschlagetücher in Wolle, Baumwolle, Bourre de Soye und Circassien, Long-Shawls, ganz feine Piqué und Toilinet-Besten, weiße und dunkle leinene Taschentücher, weiße, gestreifte und karirte Leinwand in allen Qualitäten, roth und blaugestreiften Bettbarchent, glatte und gestreifte Beinkleiderzeuge, Noireng zu Meubles, Körper- und glatte Flanelle, schwarze und weiße baumwollene Damen- und Herrenstrümpfe und viele andere Waaren, die wir zu ganz billigen Preisen offeriren. Um gütigen Zuspruch bitten

Geb Brüder **Holzmann.**

Stannische Straße in den drey Schwanen.

Halle, den 29. May 1827.

Einem hochgeehrten in- und auswärtigen Publikum empfehlen wir unser vollständiges Lager von den schönsten feinsten Kupferstichen, gemalten und colorirten Stein drücken und vielen andern in dieses Fach einschlagenden Artikeln. Da wir uns nur noch ganz kurze Zeit hier aufzuhalten gedenken, so werden wir mehrere sehr vorzügliche Gegenstände, um gänzlich damit aufzuräumen, zu bedeutend herabgesetzten und möglichst niedrigen Preisen verkaufen. Zugleich machen wir ergebenst bekannt, daß auch die neuerlich erschienenen Steindrücke von der Königlichen Gallerie zu Berlin bey uns einzeln, jedes Stück zu 20 Sgr., zu haben sind.

Geb Brüder **Rocca**

in der Hirschapotheke am Markt.

Frisch marinirte Heringe sind fortwährend zu haben
bey **Holze.**

Unterzeichneter empfiehlt sich zum bevorstehenden Markt mit den bekannten Sorten Honigkuchen, Zuckerkuchen und Zuckerwaaren, feiner Vanille-Chocolade das Pfund 12½ Sgr. und feiner Gesundheits-Chocolade zu 10 Sgr. und bittet um geneigten Zuspruch.

S. A. Mierhe.

Schönen braunen und weißen Persago, so auch ostindischen Sago, geröstete Hasergrüße und neue Feigen hat erhalten

S. A. Mierhe,

im Laden am rothen Thurm und Neumarkt Nr. 1129.

Es ist den 25. May ein Armband von Gupfeisen mit Schloß von der Mannischen Straße bis in die Galgstraße verloren gegangen, wer es gefunden, wird gebeten, es gegen ein Douceur in der Galgstraße Nr. 324 abzugeben.

Ein junger Mensch, welcher Lust hat die Bäckereypfession zu erlernen, kann sogleich in die Lehre treten bey Thiele in der Mannischen Straße Nr. 505.

Wagenverkauf.

Drey Hamburger Stuhlwagen sind billig zu verkaufen in der Galgstraße Nr. 321.

Für den jetzigen Monat fährt ein bequemer Kutschwagen jeden Montag und Donnerstag von Magdeburg nach Halle, und so am Mittwoch und Sonnabend von Halle wieder zurück. Das Nähere ist zu erfahren in Magdeburg in der Schoppenstraße Nr. 3 und in Halle im Gasthof zum goldnen Ringe.

Den 2. Junius ist Gelegenheit nach Leipzig, dergleichen den 20. Junius nach Neu-Brandenburg und Rostock, beym Lohnfuhrmann Vogel hinterm Rathhause Nr. 231.

Es fährt jede Woche Montags und Mittwochs eine verdeckte Chaise von hier nach Berlin beym Lohnfuhrmann Krönig in der Mannischen Straße Nr. 539.

Einem hochgeehrten Publikum zeige ich ergebenst an, daß den 2ten und 3ten Pfingstfeyertag Tanzmusik ist, wo zugleich Mastkuchen mit und ohne Zwiebeln zu haben ist.

Der Gastwirth G. W. Funke

in der goldenen Egge.

Auf den zweyten Pfingsttag werden Unterzeichnete früh von 4 Uhr an bis halb 8 Uhr im Funkschen Garten Morgenmusik machen.

Das hiesige Jäger- & Hautboisten-Corps.

Meinen Freunden und guten Gönnern zeige ich hierdurch ergebenst an, daß der 2te und 3te Pfingstfeiertag mit Musik und Tanz in Diemitz gefeyert werden soll, wozu ergebenst einladet
der Gastwirth Weber.

Einem hochgeehrten Publikum zeige ich ergebenst an, daß den zweyten und dritten Pfingstfeiertag auf der Bergschenke zu Cröllwitz Tanzmusik gehalten wird.

Siebigke.

Den 2ten und 3ten Pfingstfeiertag, als den 4. und 5. Junius, wird bey mir Musik gehalten werden, wozu ich ein geehrtes Publikum ganz ergebenst einlade.

Minter in Reideburg.

Kommenden 2ten und 3ten Pfingstfeiertag, als den 4. und 5. Junius, ist bey mir Tanzvergnügen, dies bringe ich zur Kenntniß eines geehrten Publikums und bitte um gütigen Zuspruch. Böllberg, den 1. Junius 1827.

Meißner.

Den zweyten und dritten Pfingstfeiertag wird im Gasthose zu Passendorf Tanzmusik gehalten, welches hierdurch ergebenst angezeigt wird.

Anzeige. Der dritte Pfingstfeiertag, als der 5te Junius, wird mit Musik und Tanz gefeyert, wozu seine geehrten Gönnern und Freunde ergebenst einladet
der Gastgeber Thormann.

Petersberg, den 29. May 1827.

Ich mache meinen werthesten Gästen und Freunden bekannt, daß im Rosenthale der 2te und 3te Pfingstfeiertag mit Musik und Tanz gefeyert wird, und bitte um gütigen Zuspruch.

Den 2ten und 3ten Pfingstfeiertag ist Gesellschaftstag mit Musik und Tanz im Gasthof zum Rehbock in Trotha, wozu ich ergebenst einlade.

Büchner.